

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

5. November 2012

Vernehmlassung zu 12.400: Parlamentarische Initiative "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)

Sehr geehrter Herr Nussbaumer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2012 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Bericht Ihrer Kommission sowie zum Vorentwurf betreffend „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, schon vor der frühestens auf Anfang 2015 erwarteten Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, die Förderung der Ökostromproduktion voranzutreiben und die energieintensiven Betriebe zu entlasten. Konkret handelt es sich um eine punktuelle Revision des Energiegesetzes (EnG). Wir unterstützen die vorliegende Teilrevision als Gesamtpaket, da sie insgesamt einen ausgewogenen und vertretbaren Kompromiss darstellt.

Wir begrüssen diese rasche Gangart. Einerseits besteht so die Möglichkeit, die nach wie vor unbefriedigende Situation betreffend der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und dem damit verbundenen Investitionsstau von rund 21'000 Projekten zu deblockieren. Diese Situation ist auch im Lichte der neuen Energiestrategie unbefriedigend und zeigt dringenden Handlungsbedarf. Andererseits ist die finanzielle Entlastung der energieintensiven Unternehmen äusserst dringlich und absolut zentral. Damit kann die zunehmende Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der schweizerischen Unternehmen gemildert und so der Industriestandort Schweiz wieder etwas gestärkt werden. Auch die Erhöhung der KEV zur Kompensation der Ausfälle macht Sinn, ist doch die Förderung der erneuerbaren Energien ein Anliegen, welches im Hinblick auf die Energiewende mit Nachdruck verfolgt werden muss.

2. Verstärkte Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien Art. 7 Absatz 2^{bis} (neu)

Wir unterstützen diese Regelung. Damit wird die rechtliche Basis geschaffen, dass die Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen für den Eigenbedarf künftig neu mit einer einmaligen Investitionshilfe unterstützt werden und so schnell und unbürokratisch zu ihrem Förderbeitrag kommen und nicht auf einer langen Warteliste landen. Dies entspricht einem oft gewünschten – und durchaus nachvollziehbaren – Anliegen.

2.1 Entlastung der stromintensiven Unternehmen Art. 15^{bis} (neu)

Wir begrüssen diesen Vorschlag. Mit dieser Bestimmung besteht für alle Unternehmen die Möglichkeit, eine Entlastung oder gar eine Befreiung von den Zuschlägen auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze geltend machen zu können, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen. Ab 10 Prozent soll eine vollständige Befreiung ermöglicht werden. Zwischen 5 Prozent und 10 Prozent erfolgt eine abgestufte Teilerstattung, wobei die Abstufung durch den Bundesrat zu bestimmen sein wird. Die Forderung, langfristig mindestens 20 Prozent der voraussichtlichen Rückerstattungssumme in die Steigerung der Energieeffizienz zu investieren, ist sachgerecht. In Ergänzung zur Pflicht der Steigerung der Energieeffizienz sollte es aber auch möglich sein, in erneuerbare Energien zu investieren. Wir erwarten bei der Beurteilung der Energieeffizienz, dass bereits umgesetzte Effizienzmassnahmen berücksichtigt werden. So werden vorbildliche Endverbraucher nicht zum Voraus von der Rückerstattung ausgeschlossen.

2.2 Förderung der erneuerbaren Energien (Art. 15b Absatz 4; Änderung 1. Satz)

Wir unterstützen diesen Vorschlag. Die Entlastung der Grossverbraucher hat Ausfälle bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) zur Folge. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmässig, die Obergrenze für die Summe der Zuschläge von 1,0 auf 1,5 Rappen/kWh zu erhöhen. Damit kann die Ökostromproduktion mindestens im gleichen Masse gefördert werden wie heute. Zudem besteht nur so die Möglichkeit, die Warteliste mit rund 21'000 Projekten, die mit KEV-Geldern finanziert werden könnten, abzubauen.

2.3 Härtefallklausel Art. 15b^{ter} (neu)

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für weitere Endverbraucher, die durch den KEV-Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden, eine teilweise Rückerstattung des Zuschlags vorsehen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist unpräzise und beinhaltet viel Interpretationsspielraum. Was bedeutet „erheblich“? Wie kann ein Unternehmen den Nachweis der Wettbewerbsfähigkeit erbringen ohne Kenntnisse der Kostenstruktur ausländischer Konkurrenzunternehmen?

Abschliessend möchten wir nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Teilrevision des EnG gemäss den Vorschlägen der UREK-N rasch entschieden werden sollte. Wir erachten es als vorteilhaft, wenn die dringlichen Massnahmen bis zur Einführung der Energiestrategie 2050 gelten. Eine Verschlechterung gegenüber der vorliegenden Übergangslösung ist für uns aber inakzeptabel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber